

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG  
der Gemeinde Rosendahl  
vom 08. Juli 2010**

in der Fassung der 3. Änderung vom 25. November 2021

**Präambel**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) - in der derzeit gültigen Fassung - und § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 08. Juli 2010 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1  
Zuständigkeiten des Rates  
(§ 41 Abs. 1 GO NRW)**

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung (GO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll
2. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter\*innen
3. die Wahl der Beigeordneten
4. die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung
5. die Änderung des Gemeindegebietes, soweit nicht in der Gemeindeordnung etwas anderes bestimmt ist
6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen
7. abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch
8. den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen
9. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte
10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses

11. die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW
12. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft
13. die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW) geltend gemacht werden kann
14. die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens
15. die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen
16. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
17. die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer\*innen der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus
18. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung
19. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
20. die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

## § 2 Haupt- und Finanzausschuss

### I. Gesetzliche Zuständigkeiten

1. Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Abs. 2 GO NRW)
2. Abstimmungen der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW)
3. Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NRW)
4. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 GO NRW)
5. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW)

### II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:
  - 01 Politische Organe und Gremien
  - 02 Unterstützung der Verwaltungsführung
  - 04 Personalrat
  - 05 Zentrale Dienste
  - 06 Öffentlichkeitsarbeit und Internet
  - 08 Personalmanagement
  - 09 IT - Informationstechnik und Kommunikation
  - 11 Grundstücksmanagement
  - 23 Wirtschaftsförderung
  - 24 Tourismus
  - 25 Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen
  - 26 Finanzplanung und Controlling
  - 27 Finanzbuchhaltung
  - 28 Steuern, Abgaben und Entgelte
  - 32 Beteiligungen
  - 33 Allgemeine Finanzwirtschaft
  - 34 Allgemeine Sicherheit und Ordnung
  - 35 Gewerbewesen
  - 39 Wahlen, Abstimmungen und Statistiken
  - 40 Freiwillige Feuerwehr und Feuerschutz
2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1, der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 7 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
3. Vorberatung von Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften

4. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen
5. Vorberatung aller Steuersatzungen, Entgeltordnungen, ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen
6. Vorberatung sonstiger Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse fallen
7. Vorberatung von Personalangelegenheiten, soweit der Rat für die Entscheidung zuständig ist
8. Vorberatung über Vorschläge für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichter\*innen und Schiedspersonen
9. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 25.000,-- € bis zur Höhe von 150.000,-- €
10. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 25.000,-- € bis zur Höhe von 150.000,-- €
11. Erlass öffentlicher Abgaben über 15.000,-- € bis zur Höhe von 150.000,-- €
12. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleichs bis zum Streitwert/ Vergleichswert über 15.000,-- € bis zur Höhe von 150.000,-- €
13. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen über 25.000,-- € im Einzelfall, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind
14. An- und Verkauf von Grundstücken über 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 250.000,-- €
15. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- €, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind.

### § 3 Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

#### I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine

#### II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:

10	Gebäudemanagement
36	Verkehrsangelegenheiten
51	Bauhof
53	Räumliche Planung und Entwicklung
54	Bauen und Wohnen
57	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen
58	Winterdienst
59	Natur- und Landschaftsschutz
60	Öffentliche Grünflächen
61	Klima- und Umweltschutz
2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
3. Vorberatung der grundsätzlichen Planung der städtebaulichen Entwicklung
4. Vorberatung der Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplanungen
5. Vorberatung der Bauleitplanung im Sinne von § 1 BauGB
6. Vorberatung aller übrigen Satzungen nach dem BauGB
7. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
8. Vorberatung der grundsätzlichen Verkehrsplanung und Verkehrslenkung
9. Vorberatung der Widmung und Einziehung von Straßen
10. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
11. Zustimmung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB. Widerspricht das beabsichtigte Bauvorhaben den bestehenden Planungsabsichten, so ist die Angelegenheit dem Rat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen

12. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümerin (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist und es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt
13. Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB, soweit es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt
14. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, § 36 BauGB, soweit es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt
15. Entscheidung über verkehrstechnische Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung, soweit eine Beteiligung der Gemeinde erfolgt
16. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
17. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagung des Haushaltsplanes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, von über 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 250.000,-- €. § 10 II, Nr. 7 bezüglich der Auftragserteilung bleibt davon unberührt.
18. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- €.
19. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen des Bauhofes über 25.000,-- € im Einzelfall.

## **§ 4**

### **Schul- und Bildungsausschuss**

#### **I. Gesetzliche Zuständigkeiten**

Aufgaben nach dem Schulgesetz NRW (SchulG NRW)

#### **II. Übertragene Zuständigkeiten**

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:
  - 12           Grundschulen
  - 13           Sekundarschule
  - 14           Förderschulen
  - 15           Zentrale Leistungen für Schüler\*innen und am Schulleben Beteiligte

17	Musikschule und sonstige musikpädagogische Bildungsträger
18	Volkshochschule und sonstige Weiterbildung
46	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
3. Vorberatung über die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen
4. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
5. Vorberatung über die Bezeichnung der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen
6. Vorberatung über die Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
7. Vorberatung über Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Schulgebäude und -einrichtungen
8. Vorberatung und Beschlussfassung baulicher Angelegenheiten der Schulen und Kindergärten
9. Entscheidung über die Schulumfeldgestaltung nach vorheriger Beteiligung der Schulkonferenz
10. Entscheidung über Angelegenheiten der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
11. Entscheidung über Zusammenarbeit der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen mit anderen Bildungseinrichtungen sowie außerschulischen Partnern, soweit hierzu die Zustimmung des Schulträgers erforderlich ist
12. Entscheidung über die Umstellung der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen auf die Ganztagschule
13. Entscheidung über Anträge auf Einbeziehung der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen in Schulversuche
14. Entscheidung über die grundsätzliche Einführung neuer Förder- oder Betreuungsangebote an den in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen, soweit hierzu die Zustimmung des Schulträgers erforderlich ist (z.B. sonderpädagogische Förderung, gemeinsamer Unterricht, Offene Ganztagsgrundschule) sowie über die hierfür zu erhebenden Elternbeiträge

15. Entscheidung über die Verteilung der nach der kommunalen Klassenrichtzahl insgesamt zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulstandorte Darfeld, Holtwick und Osterwick
16. Stellungnahmen zur Kindergartenbedarfsplanung
17. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagung des Haushaltsplanes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, von über 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 250.000,-- €. § 10 II, Nr. 7 bezüglich der Auftragserteilung bleibt davon unberührt.
18. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- €.

## **§ 5**

### **Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss**

#### **I. Gesetzliche Zuständigkeiten**

keine

#### **II. Übertragene Zuständigkeiten**

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:
 

03	Gleichberechtigung von Frau und Mann
07	Städtepartnerschaften
16	Kulturveranstaltungen und –förderung
19	Gemeindliche Kinder-, Jugend- und Familienförderung
20	Sportanlagen
21	Sportförderung
22	Öffentlicher Personennahverkehr
37	Bürgerbüro
38	Standesamt
41	Leistungen nach dem SGB II
42	Leistungen nach dem SGB XII
43	Unterhaltsleistungen
44	Leistungen für ausländische Flüchtlinge
45	Sozialversicherung und –versorgung, Seniorenangelegenheiten
47	Wohngeld
48	Unterkünfte für Wohnungslose
49	Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber
50	Friedhöfe
52	Kinderspiel- und Bolzplätze
55	Denkmalschutz und Denkmalpflege

2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
3. Vorberatung über Bau, Änderung und Erweiterung von Sport- und Badeeinrichtungen
4. Vorberatung über die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen einschließlich eventueller Baumaßnahmen
5. Vorberatung über die Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Sport- und Badeeinrichtungen
6. Vorberatung über die Richtlinien für die Sportlerehrung
7. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
8. Entscheidung über Angelegenheiten der gemeindlichen Jugendeinrichtungen und deren Organisationsstatut
9. Entscheidung über die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe in Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit und sonstigen Jugendförderung
10. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- €.
11. Entscheidung über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse im Rahmen der in den entsprechenden Produkten des Haushaltsplanes veranschlagten Mittel, soweit sie nicht grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren.

## **§ 6**

### **Ver- und Entsorgungsausschuss**

#### **I. Gesetzliche Zuständigkeiten**

keine

#### **II. Übertragene Zuständigkeiten**

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:
 

29	Wasserversorgung
30	Abfallbeseitigung und –entsorgung
31	Straßenreinigung
56	Abwasserbeseitigung

2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
3. Vorberatung sämtlicher Beitrags- und Gebührensatzungen sowie der Entgeltordnung für die Wasserversorgung
4. Vorberatung von Konzessionsangelegenheiten
5. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
6. Vorberatung von langfristigen Verträgen im Rahmen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung
7. Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen im Produktbereich „Wasserversorgung“
8. Entscheidung über Angelegenheiten der gemeindlichen Gewässer einschließlich der Wasser- und Bodenverbände, soweit nicht der Rat zuständig ist
9. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieplanung (Energiekonzept) und Energieverwendung (Sparmaßnahmen)
10. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes, soweit es sich um Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung handelt, über 15.000,-- € bis zu einem Betrag von 250.000,-- €. § 10 II, Nr. 7 bezüglich der Auftragserteilung bleibt davon unberührt.
11. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- €.

## **§ 7**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

#### **I. Gesetzliche Zuständigkeiten**

1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Gemeinde Rosendahl (§ 59 Abs. 3 GO NRW, § 101 GO NRW)
2. Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen
  - der Haushalts- und Gemeindewirtschaft
  - der Buchführung und Zahlungsabwicklung
  - der Wirtschaftlichkeit
  - sowie die Stellungnahmen der Verwaltung dazu gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW

## **II. Übertragene Zuständigkeiten**

keine

### **§ 8 Wahlausschuss**

#### **I. Gesetzliche Zuständigkeiten**

Aufgaben gemäß den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes NRW

#### **II. Übertragene Zuständigkeiten**

keine

### **§ 9 Wahlprüfungsausschuss**

#### **I. Gesetzliche Zuständigkeiten**

Aufgaben gemäß den Vorgaben des § 40 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetzes NRW

#### **II. Übertragene Zuständigkeiten**

keine

### **§ 10 Bürgermeister**

#### **I. Gesetzliche Zuständigkeiten**

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).
2. Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GO NRW sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 GO NRW und des § 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten,

die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind (§ 62 Abs. 2 GO NRW).

3. Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW).

## **II. Übertragene Zuständigkeiten**

1. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall
2. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall
3. Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000,-- € im Einzelfall, der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber zu informieren
4. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit sie grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren
5. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall
6. Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 25.000,-- €
7. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei freihändigen Vergaben bis zu einem Auftragswert in Höhe von 25.000,-- € und bei beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen in unbegrenzter Höhe. Bei Auftragsvergaben über 25.000,-- € ist der zuständige Ausschuss bzw. der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.
8. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bzw. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB in unbedenklichen Fällen
9. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist, in unbedenklichen Fällen
10. Abnahme von Baumaßnahmen
11. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Kauf- bzw. Verkaufspreis von 25.000,-- € sowie Verkauf von Wohngrundstücken, für die vom Rat Kaufpreisrichtlinien festgelegt wurden
12. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streit-

wert/ Vergleichswert von 15.000,-- €, der Rat ist hierüber zu informieren

13. Entscheidung über die Zustimmung zur sonderpädagogischen Förderung an den in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen in Einzelfällen.

## **§ 11**

### **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse**

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

## **§ 12**

### **Rückholrecht des Rates**

1. In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat unter der Voraussetzung, dass noch keine Entscheidung gefasst worden ist und er für einen Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht, selbst entscheiden.
2. Auf Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder entscheidet der Rat, ob er von seinem Rückholrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht.
3. Ist ein Antrag nach Absatz 2 gestellt, ruht die Angelegenheit, bis der Rat über den Antrag entschieden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

#### Hinweis:

Die 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung ist am 26. November 2021 in Kraft getreten.